

Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für PTV-Software

Inhalt

1	Vertragsparteien, Umfang	3
2	Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz	5
3	Einräumung und Entzug von Nutzungsrechten.....	9
4	Kopien, Reverse Engineering.....	11
5	Übertragung und Weitergabe von Lizenzmaterial	11
6	Testlizenz und akademische Lizenz.....	13
7	Drittlizenzen.....	14
8	Gewährleistung, Mängelbehebung	14
9	Verletzung geistigen Eigentums	17
10	Haftung, Schadensersatz.....	18
11	Audit.....	19
12	Datensicherheit und Datenschutz	20
13	Exportkontrollbestimmungen, Compliance.....	20
14	Änderungen dieser EULA	22
15	Schlussbestimmungen	23

Kurztitel	Endbenutzer-Lizenzvereinbarung für PTV-Software
Version der Vertragsvorlage	3.0.0 vom 16.09.2026

1 Vertragsparteien, Umfang

- 1.1 Diese Endbenutzer-Lizenzvereinbarung („EULA“) wird zwischen der PTV Planung Transport Verkehr GmbH, Haid-und-Neu-Straße 15, 76131 Karlsruhe, Deutschland, als Lizenzgeberin („PTV“) und dem betreffenden Unternehmen als Endnutzer („Kunde“) geschlossen. PTV und der Kunde werden einzeln als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet. Der Kunde kann die PTV-Software und/oder PTV-Daten unmittelbar von PTV, von einer anderen Gesellschaft der PTV-Gruppe oder von einem unabhängigen Wiederverkäufer oder Vertriebspartner beziehen. PTV bleibt in jedem Fall Lizenzgeberin und Partei dieser EULA. Eine andere Gesellschaft der PTV-Gruppe, die im jeweiligen Angebot, Bestellformular oder Einzelvertrag als Lieferantin oder Vertragspartnerin bezeichnet ist, ist ausschließlich Partei des betreffenden kommerziellen Liefer-, Lizenz- oder Projektvertrags. Sie wird dadurch nicht Lizenzgeberin und haftet nicht für die Verpflichtungen von PTV aus dieser EULA. Umgekehrt haftet PTV nicht für eigenständige Verpflichtungen der liefernden Gesellschaft oder eines unabhängigen Vertriebspartners aus dem jeweiligen Liefer-, Lizenz-, Projekt- oder Vertriebsvertrag. Eine gesamtschuldnerische Haftung besteht nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Unabhängige Wiederverkäufer und Vertriebspartner sind nicht berechtigt, PTV zu vertreten, Erklärungen für PTV abzugeben oder diese EULA ohne vorherige Zustimmung von PTV in Textform zu ändern.
- 1.2 Soweit in dieser EULA die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf PTV-Software geregelt sind, gelten diese Regelungen gleichermaßen für PTV-Daten.
- 1.3 Diese EULA umfasst die PTV-Software, die von PTV in materieller Form (z. B. auf einem Datenträger) oder immaterieller Form (z. B. als Download) dem Kunden bereitgestellt wurde, unabhängig davon, ob diese urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, in jeglichem Format (Quellcode, Objektcode usw.), sowie alle zugehörigen Informationen, Dokumentationen und Materialien, wie zum Beispiel Handbücher, Handlungsanweisungen und technische Dokumentationen (zusammen „**Lizenzmaterial**“). Jede Übersetzung des Lizenzmaterials ist ebenfalls Teil des Lizenzmaterials.
- 1.4 Soweit erforderlich, ist der Kunde für den Kauf oder den Lizenzerwerb zusätzlicher Ausstattung und Software verantwortlich, die für die Installation und Nutzung des Lizenzmaterials nach Maßgabe von PTV notwendig ist. Aktualisierte Versionen des Lizenzmaterials erfordern möglicherweise weitere Ausstattung und/oder Software sowie aktualisierte Versionen der Ausstattung und Software. Soweit der Kauf oder Lizenzerwerb dieser Ausstattung und Software erforderlich ist, fällt dies allein in die Verantwortung des Kunden.

1.5 In die Schutzwirkung dieser Bedingungen sind sämtliche Drittanbieter und Lieferanten der PTV einbezogen, die bei der Leistungserbringung mitwirken. Der Kunde bzw. Partner der PTV stellt diese Drittanbieter und Lieferanten von Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung dieser Bedingungen resultieren.

1.6 „Kommerzieller Vertrag“ bezeichnet den Vertrag über die Lieferung, Bereitstellung oder Nutzung der PTV-Software oder PTV-Daten zwischen dem Kunden und PTV, einer anderen Gesellschaft der PTV-Gruppe oder einem unabhängigen Vertriebspartner.

„Anwendbare PTV-AGB“ bezeichnet die im jeweiligen Angebot, Bestellformular oder Kommerziellen Vertrag ausdrücklich einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PTV-Gruppe.

Soweit Anwendbare PTV-AGB wirksam einbezogen wurden, regeln diese insbesondere:

- a) Preise, Rechnungsstellung und Zahlung;
- b) Lieferung, Leistungszeitpunkte, Abnahme und Mitwirkungspflichten;
- c) Gewährleistung, Mängelrechte und sonstige Rechtsbehelfe;
- d) Haftung und Verjährung;
- e) anwendbares Recht; und
- f) außergerichtliche und gerichtliche Streitbeilegung einschließlich Gerichtsstand und Schiedsgerichtsbarkeit.

Diese EULA regelt vorrangig:

- a) Umfang, Dauer und Beschränkungen der Lizenz;
- b) Rechte am geistigen Eigentum;
- c) Vervielfältigung, Reverse Engineering und Dekompilierung;
- d) Übertragung und Weitergabe des Lizenzmaterials;
- e) technische Schutz- und Lizenzierungsmaßnahmen; und
- f) Lizenz-Audits.

Bei Widersprüchen haben die Anwendbaren PTV-AGB hinsichtlich der dort geregelten kommerziellen und rechtlichen Themen Vorrang. Hinsichtlich des Umfangs und der Beschränkungen der Lizenz sowie der Rechte am geistigen Eigentum geht diese EULA vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbedingungen eines unabhängigen Vertriebspartners ändern die Rechte und Pflichten zwischen PTV und dem Kunden aus dieser EULA nur, wenn PTV der betreffenden Änderung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

2 Rechte am geistigen Eigentum, Lizenz

- 2.1 Sämtliche Rechte, Titel, Interessen und Rechte des geistigen Eigentums an dem Lizenzmaterial (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Urheberrechte, Schutzmarken, Dienstleistungsmarken, Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und alle Nebenrechte) liegen ausschließlich bei PTV und seinen Lieferanten.
- 2.2 PTV behält sich das Recht vor, das Lizenzmaterial technisch gegen unrechtmäßige Kopien, Verwendung oder Verteilung durch Sicherheitsvorkehrungen, wie zum Beispiel Dongles, Passwörter oder ähnliches, zu schützen.
- 2.3 Der Kunde darf das Lizenzmaterial nur selbst innerhalb seines eigenen Unternehmens für betriebsinterne Zwecke verwenden. Der Kunde muss sämtliche vertraglichen Vereinbarungen hinsichtlich der Verwendung der PTV-Software (z. B. begrenzte Anzahl der Nutzer, Installationen usw.) einhalten und diese Einschränkungen durch geeignete technische Maßnahmen sicherstellen (die Gewährung von Nutzungsrechten an der PTV-Software gegenüber dem Kunden im Folgenden „**Lizenz**“).
- 2.4 Die Lizenz an den Kunden kann zeitlich befristet („**Subscription**“) oder zeitlich unbefristet („**Perpetual-Lizenz**“) gewährt werden.
- 2.4.1 Subscription
- Die **Subscription** des Kunden ist nicht exklusiv, zeitlich befristet, nicht übertragbar, widerruflich und nicht unterlizenzierbar. Sie ist ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden als Endanwender während der Vertragslaufzeit nutzbar. PTV ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit neue Versionen, Updates oder Upgrades bereitzustellen, um Funktionalität, Sicherheit oder Kompatibilität zu gewährleisten.
- 2.4.2 Perpetual-Lizenz
- Die **Perpetual-Lizenz** des Kunden ist nicht exklusiv, zeitlich unbefristet, nicht übertragbar außer gemäß Ziff. 5.1, unwiderruflich, nicht unterlizenzierbar und ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb als Endanwender nutzbar.
- Der Kunde erhält mit Erwerb der Perpetual-Lizenz das dauerhafte Nutzungsrecht an der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereitgestellten Version der Software („**Lizenzversion**“).
- PTV ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit oder nach Bereitstellung der Lizenzversion Aktualisierungen (z. B. Wartungs-, Sicherheits- oder Funktions-Updates) zur Verfügung zu stellen.

Die Installation solcher Aktualisierungen steht im Ermessen des Kunden. Für die Nutzung älterer Versionen übernimmt PTV keine Gewähr für Funktionsfähigkeit, Sicherheit oder Kompatibilität mit späteren Systemumgebungen. Ein Anspruch des Kunden auf Bereitstellung zukünftiger Versionen oder neuer Releases der Software besteht nicht, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

Die dem Kunden im Rahmen dieser EULA gewährten Nutzungsrechte, beschränken sich auf:

- a) die Version des Lizenzmaterials, das ursprünglich an den Kunden geliefert wurde,
- b) Servicepacks des Lizenzmaterials, die an den Kunden im Rahmen der Erfüllung etwaiger PTV obliegender Gewährleistungspflichten geliefert wurden,
- c) Updates und aktualisierte Versionen des Lizenzmaterials, vorausgesetzt diese Updates oder aktualisierten Versionen wurden im Rahmen eines Wartungsvertrags geliefert und der Kunde hat sämtliche geschuldeten Wartungsgebühren bezahlt, die in Folge dieses Wartungsvertrages entstanden sind.

2.4.3 Updates bei Subscriptions

Sicherheitsupdates und Bugfixes hat der Kunde zu installieren, soweit sie keine wesentliche Änderung im Sinne von Ziff. 2.4.4 darstellen. Die Installation sonstiger Updates steht im Ermessen des Kunden. Für die bisher eingesetzte Version werden Wartungs- und Supportleistungen mindestens neunzig (90) Tage ab Bereitstellung einer neuen Version unverändert erbracht; im Übrigen gelten die Wartungs- und Supportbedingungen.

2.4.4 Wesentliche Änderungen bei Subscriptions

- a) Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn
 - (1) Kernfunktionen entfernt oder grundlegend verändert werden;
 - (2) die Benutzeroberfläche so verändert wird, dass eine erneute Einarbeitung erforderlich ist;
 - (3) Hardware- oder Systemanforderungen wesentlich steigen;
 - (4) Schnittstellen zu anderen Systemen nicht mehr kompatibel sind;
 - (5) die Leistungsfähigkeit in wesentlichen Bereichen sinkt; oder
 - (6) einzelne Module, Komponenten oder Funktionen oder die Software insgesamt abgekündigt oder nur noch als gesondert lizenziertes Modul oder in einem anderen PTV-Produkt, auch als Software-as-a-Service- oder API-Angebot („Nachfolgeprodukt“), bereitgestellt werden.

- b) PTV nimmt wesentliche Änderungen nur aus sachlichem Grund vor, etwa wegen technischer Weiterentwicklung, Sicherheits- oder gesetzlicher Anforderungen, des Wegfalls von Drittkomponenten oder einer Änderung des Produkt- oder Lizenzmodells. PTV teilt sie mindestens drei (3) Monate vor Wirksamwerden in Textform mit; soll die Änderung mit einer Verlängerung wirksam werden, muss die Mitteilung zudem vor Ablauf der Frist für die ordentliche Kündigung zugehen. Die Mitteilung beschreibt die Änderung, nennt den Zeitpunkt des Wirksamwerdens und ein etwaiges Nachfolgeprodukt mit Bedingungen und Entgelten und weist auf das Widerspruchsrecht und die Folgen des Schweigens hin.
- c) Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gilt die Änderung als vereinbart. Widerspricht er, nutzt er die bisherige Version und den bisherigen Funktionsumfang bis zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit weiter; PTV erbringt hierfür Fehlerbehebung und Sicherheitsupdates. PTV kann die Subscription stattdessen innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von einem (1) Monat, frühestens zum mitgeteilten Zeitpunkt, kündigen. Mit Beginn einer Verlängerungslaufzeit gilt die jeweils aktuelle Version.
- d) Das Nachfolgeprodukt tritt mit Wirksamwerden der Änderung ohne zusätzliches Entgelt an die Stelle der abgekündigten Bestandteile. Nachfolgeprodukte aus PTV-Software unterliegen dieser EULA. Für Software-as-a-Service- und API-Angebote gelten die in der Mitteilung bezeichneten PTV-Dienstbedingungen und, soweit erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung, die der Kunde vor der ersten Nutzung annimmt. Zusätzliche Entgelte für ein Nachfolgeprodukt bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- e) Kündigt PTV nach Absatz 3, erstattet PTV im Voraus gezahlte Entgelte anteilig; Ziff. 3.4 gilt. Entfallen durch eine vereinbarte Änderung während der Laufzeit geschuldete Funktionen, ohne durch das Nachfolgeprodukt im Wesentlichen gleichwertig ersetzt zu werden, mindert sich das Entgelt angemessen.

2.4.5 Ältere Versionen

Außerhalb der Fälle der Ziff. 2.4.3 und 2.4.4 besteht kein Anspruch auf Nutzung älterer Versionen; für deren Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Kompatibilität mit späteren Systemumgebungen übernimmt PTV keine Gewähr.

2.5 Die Parteien können weitere Einschränkungen hinsichtlich der Dauer, des Gebietes und des Umfangs der Lizenz vereinbaren.

- 2.6 Für den Softwareteil des Lizenzmaterials ist die Lizenz des Kunden auf den Objektcode beschränkt und schließt nicht den Quellcode mit ein. PTV ist nicht verpflichtet, dem Kunden den Quellcode zur Verfügung zu stellen.
- 2.7 Jegliche Verwendung oder Verwertung des Lizenzmaterials, welche nicht explizit in dieser EULA erlaubt wird oder zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. Ändern, Überarbeiten, Leihen, Leasen, Vermieten, Vertreiben in materieller oder immaterieller Form, Outsourcen, Software-as-a-Service etc.) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der PTV, welche PTV nach eigenem Ermessen erteilen kann.
- 2.8 Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder im Ganzen noch in Teilen verändern, übersetzen oder modifizieren und darf keine vom Lizenzmaterial abgeleiteten Werke erstellen. Der Kunde darf das Lizenzmaterial nicht veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben. Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder gewerblich noch nicht-gewerblich vermieten, leasen oder in einem öffentlichen Netz zur Verfügung stellen, außer es liegt eine schriftliche Vereinbarung mit der PTV vor, die dem Kunden dies erlaubt.
- 2.9 Sämtliche Anwendungsfälle beziehen sich auf den Einsatz in einem geschlossenen Nutzerkreis, d.h. dass keine öffentlichen und freizugänglichen Applikationen (Public-Onlinedienste) erlaubt sind.
- 2.10 Die Kombination sowie die Vermischung von Daten und Ergebnissen der PTV-Software mit Drittanwendungen sowie Drittdata sind dem Kunden untersagt.

3 Einräumung und Entzug von Nutzungsrechten

- 3.1 Die Einräumung von Nutzungsrechten am Lizenzmaterial erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt die PTV - jederzeit widerruflich und höchstens für die Dauer von dreißig (30) Tagen - in die Nutzung des Lizenzmaterials gemäß den vorstehenden Regelungen ein.

Erfolgt keine vollständige Zahlung der Lizenzgebühren

- innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsstellung oder
- bis zum Beginn der neuen Subscription-Laufzeit bei Verlängerung der Subscription,

so ist die PTV-Software aufgrund einer automatischen Programmsperre nicht mehr nutzbar. Mit vollständiger Zahlung der Lizenzgebühren erfolgt eine Aktualisierung der Lizenzinformationen und Freischaltung der PTV-Software mittels der verwendeten Lizenzierungstechnologie. Erfolgt die Zahlung der Lizenzgebühr verspätet und wird die Lizenz dadurch vorübergehend gesperrt, führt dies nicht zu einer Verlängerung der vertraglich vereinbarten Subscription-Laufzeit. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz oder Verlängerung der durch die Programmsperre verloren gegangenen Nutzungszeit. Die Lizenz endet mit Ablauf der ursprünglich vereinbarten Laufzeit gemäß Ziffer 3.2.

Zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken kann PTV-Software mit Lizenzierungstechnologie versehen sein. In regelmäßigen Abständen werden automatisiert oder unter Mitwirkung des Kunden von den Back-End-Systemen der PTV sowie ihrer beauftragten Unternehmen die jeweils geltenden Lizenzinformationen abgerufen und in der Software hinterlegt.

Die abgerufenen Lizenzinformationen beinhalten u.a. Daten zu lizenzierten Programmversionen, Softwarewartung und Updatemöglichkeiten, Funktionsumfang und Größe, lizenzierte Nutzerzahl, Nutzungsweise und Nutzungszeitraum der PTV-Software. Im Falle von Änderungen und Fortschreibungen werden die Lizenzinformationen aktualisiert, gegebenenfalls auch durch automatische Prozesse. In bestimmten Fällen kann ein Austausch der Lizenzierungscontainer unter Mitwirkung des Kunden erforderlich sein.

Werden Lizenzen vom Kunden als nicht mehr nutzbar gemeldet (z. B. bei Verlust, Beschädigung oder bei einem Wechsel des Lizenzierungscontainers), können diese durch PTV unwiderruflich deaktiviert werden. In diesem Fall kann der Kunde gegen Zahlung einer Gebühr einen neuen Lizenzierungscontainer beantragen. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der zum Zeitpunkt der Anfrage geltenden PTV-Preisliste und wird dem Kunden vor Bestellung mitgeteilt.

Die Lizenzierungstechnologie kann einen Online-Zwang begründen, d.h., dass die erworbene PTV-Software nur nutzbar ist, wenn ein Online-Zugang besteht und die Lizenzdaten erfolgreich über das Internet abgeglichen werden. Dieser automatische Abgleich über das Internet kann bestimmten Einschränkungen bei der Verfügbarkeit unterliegen, sodass lediglich eine Verfügbarkeit von 99,9% für den automatisierten Abgleich der Lizenzinformationen gewährleistet werden kann. Bei einem Ausfall kann sich der Kunde an den First-Level-Support für die Softwarewartung wenden.

- 3.2 Das Nutzungsrecht bei einer Subscription endet automatisch mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Subscription-Laufzeit einschließlich etwaiger Verlängerungszeiträume. Laufzeit, Verlängerung und ordentliche Kündigung richten sich nach dem kommerziellen Vertrag und den einbezogenen AGB.
- 3.3 PTV kann die Lizenz aus wichtigen Gründen entziehen. Ein solch wichtiger Grund kann insbesondere, aber nicht ausschließlich, gegeben sein, wenn der Kunde die Bestimmungen dieser EULA schwerwiegend verletzt.
- 3.4 Sowohl bei Ende des vereinbarten Lizenzzeitraums als auch bei Entzug der Lizenz entfällt das Nutzungsrecht des Kunden am Lizenzmaterial. Der Kunde hat sämtliche Datenträger, Dongles und andere Geräte, die er von PTV erhalten hat, zurückzugeben, die Software einschließlich etwaiger Sicherungskopien zu deinstallieren sowie sämtliches Lizenzmaterial zu vernichten oder unwiderruflich zu löschen und PTV gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass eine solche Rücksendung, Vernichtung oder Löschung erfolgreich durchgeführt wurde.

4 Kopien, Reverse Engineering

- 4.1 Der Kunde hat das Recht, eine Sicherungskopie des Softwareteils des Lizenzmaterials für eigene Sicherungszwecke anzufertigen, soweit dies nach zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Rechts erlaubt ist. Jede Sicherungskopie muss sicher aufbewahrt und mit einem korrekten Urheberrechtsvermerk versehen werden. Urheberrechtsvermerke dürfen nicht entfernt, verändert oder unterdrückt werden. Dokumente dürfen nur für interne Zwecke seitens des Kunden verwendet werden.
- 4.2 Insoweit das Urheberrecht dem Kunden das Recht einräumt, die Software zu dekompile, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln, um die Informationen zu erhalten, die für die Entwicklung eines unabhängigen, kompatiblen Computerprogramms notwendig sind („**Dekompile**“), muss der Kunde vor einer solchen Dekompilierung PTV bitten, ihm die benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Dekompilierung ist nur dann zulässig, wenn PTV diese Informationen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Anfrage des Kunden bereitstellt. Jegliche Informationen, die dem Kunden in diesem Zusammenhang zur Verfügung gestellt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

5 Übertragung und Weitergabe von Lizenzmaterial

- 5.1 Der Kunde darf das rechtmäßig von PTV oder einem Drittanbieter erworbene Lizenzmaterial nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PTV auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn und soweit zwingendes, auf die Übertragung anwendbares Recht dem Kunden ein Recht zur Übertragung des Lizenzmaterials einräumt; dies gilt insbesondere für den Erschöpfungsgrundsatz, sofern das jeweilige Vervielfältigungsstück mit Zustimmung von PTV erstmals in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht wurde. Jede Übertragung einer Perpetual-Lizenz – gleich ob sie auf der Zustimmung von PTV oder auf zwingendem Recht beruht – unterliegt den folgenden Bedingungen:
- a) Wurde das Lizenzmaterial dem Kunden auf einem Originaldatenträger geliefert, darf der Kunde das Lizenzmaterial nur auf dem Originaldatenträger übertragen. Wurde das Lizenzmaterial dem Kunden als Download aus dem Internet zur Verfügung gestellt, darf der Kunde eine Kopie des ursprünglich heruntergeladenen Lizenzmaterials erstellen und diese Kopie übertragen.
 - b) Nach der Übertragung hat der Kunde sämtliche Kopien des Lizenzmaterials unwiderruflich zu löschen, seien sie auf einem Datenträger oder Computer gespeichert.

- c) Der Kunde darf nur die komplette Lizenz und Installation des Lizenzmaterials übertragen. Der Kunde darf nicht lediglich Teile dieser Lizenz, wie etwa bestimmte Nutzungsrechte für eine vertraglich vereinbarte Anzahl von Nutzern, Transaktionen, Gegenständen etc. übertragen. Wenn das Lizenzmaterial auf einem Serverrechner installiert ist und für eine bestimmte Anzahl von Client-Rechnern (Client-Server-Anwendung) betrieben wird, kann der Kunde insbesondere keine Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Client-Rechnern übertragen, ohne die Serverinstallation als solche zu übertragen.
- d) Dongles können nur mit dem dazugehörigen Lizenzmaterial verkauft oder weitergegeben werden.
- e) Jegliche Übertragung muss dauerhaft sein, d. h. ohne jegliche Möglichkeit oder Ansprüche des Kunden, das Lizenzmaterial nach einer fixen oder variablen Zeit zurückzufordern.
- f) Der Dritte, an den das Lizenzmaterial durch den Kunden übertragen wird („Käufer“), verpflichtet sich schriftlich gegenüber PTV, die Bedingungen dieser EULA einzuhalten.
- g) Der Kunde muss PTV im Voraus schriftlich über die Übertragung informieren und PTV die Käuferdaten zur Verfügung zu stellen.

Eine Übertragung von Subscriptions ist ausgeschlossen; die Übertragungsbefugnis nach dieser Ziffer 5.1 gilt ausschließlich für dauerhaft eingeräumte Lizenzen (Perpetual).

Beruhet die Übertragung auf zwingendem Recht, stellen die Voraussetzungen gemäß lit. f) und g) lediglich Mitwirkungs- und Informationspflichten des Kunden dar und berühren die Wirksamkeit der Übertragung nicht.

- 5.2 Der Kunde darf persönliche sicherheitsrelevante Informationen und Merkmale im Zusammenhang mit dem Lizenzmaterial (zusammen „Sicherheitsvorkehrungen“) wie zum Beispiel Passwörter, Benutzerkonten, Sicherungsetiketten, Dongle usw. nicht offenlegen, übertragen, veräußern, weiterverkaufen oder vertreiben, es sei denn, dies ist für den ordnungsgemäßen Betrieb des Lizenzmaterials erforderlich.
- 5.3 Der Kunde hat das Lizenzmaterial mit der gebührenden Sorgfalt zu speichern und zu sichern, sodass jeglicher unerlaubte Zugriff seitens Dritter ausgeschlossen ist. Der Kunde muss seine Mitarbeiter entsprechend informieren und instruieren. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugriff auf das Lizenzmaterial haben.

6 Testlizenz und akademische Lizenz

- 6.1 PTV kann dem Kunden eine Version des Lizenzmaterials zur Verfügung stellen, die nur zu Testzwecken der PTV-Software geeignet ist („**Testlizenz**“). Sämtliche Nutzungsrechte für eine solche Testlizenz enden spätestens neunzig (90) Tage nach deren Installation, soweit nicht anderweitig vereinbart. Eine kommerzielle Nutzung der Testlizenz ist untersagt. Folgende Zwecke sind für Testlizenzen insbesondere ausgeschlossen:
- Nutzung zur Überbrückung von Projektumsetzungsarbeiten
 - Operative oder teiloperative Nutzung in einem zeitlich begrenzten Test-/Evaluierungsprojekt.
- 6.2 Studenten oder akademischen Institutionen kann eine speziell zu Forschungs-, Lehr- und Schulungszwecken vorgesehene Version des Lizenzmaterials („**akademische Lizenz**“) zur Verfügung gestellt werden. Eine kommerzielle Nutzung der akademischen Lizenz ist untersagt.
- 6.3 PTV behält sich vor, die Einhaltung der Regelungen aus Ziff. 6.1 und 6.2 anhand der Sammlung von Nutzungsdaten zu überprüfen und zu überwachen. Die Sammlung der Nutzungsdaten erfolgt in Übereinstimmung mit Ziff. 12 und der jeweils anwendbaren produktspezifischen Datenschutzerklärung.
- 6.4 Ungeachtet der Regelung in Ziff. 5 darf der Kunde Testlizenzen oder akademische Lizenzen nicht an Dritte übertragen.

7 Drittlizenzen

- 7.1 Die PTV-Software beinhaltet die Nutzung von Drittkomponenten und Geodaten, für die folgende Drittlizenzen in ihrer jeweils geltenden Fassung vorrangig maßgeblich sind:
- 7.1.1 Drittkomponenten, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/third-party-components-ptv-vision>.
- 7.1.2 Geodaten
- PTV Geodaten-Lizenzvereinbarung, abrufbar unter <https://www.ptvgroup.com/en/legal-documents/geodatenlizenzvereinbarung>.
 - Bei Nutzung von Karten des Open-Street-Map-Projektes („**OSM**“) gilt die Open Database License, abrufbar unter <https://opendatacommons.org/licenses/odbl/1.0/>.
- 7.2 PTV geht keine Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen ein und übernimmt keinerlei Haftung oder Verpflichtung in Bezug auf den Inhalt oder die Nutzung einer solchen Software unter Drittlizenzen.

8 Gewährleistung, Mängelbehebung

Soweit Anwendbare PTV-AGB Regelungen über Gewährleistung, Mängelbeseitigung, Abnahme oder sonstige Rechtsbehelfe enthalten, gelten diese Regelungen auch für die PTV-Software und PTV-Daten und gehen den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 8 vor.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend und insbesondere, wenn keine Anwendbaren PTV-AGB einbezogen wurden.

8.1 Perpetual-Lizenz

8.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Lizenzmaterial nach Lieferung umgehend und gründlich zu inspizieren und über etwaige Mängel sofort Bericht zu erstatten. Ein Mangel liegt dann vor, wenn das Lizenzmaterial nicht die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignet („**Mangel**“). Jeder Mangel ist konkret und in angemessenem Umfang zu beschreiben („**Mängelbericht**“). Der Mängelbericht enthält die folgenden Informationen:

- Detaillierte Fehlerbeschreibung,
- Fehlermeldung wie angezeigt, falls vorhanden,
- Screenshot vom fehlerhaften Zustand,
- Schritte zur Reproduzierung des fehlerhaften Zustands, falls verfügbar,
- Anwendungsprotokolle, falls verfügbar,
- Daten der Systemumgebung (einschließlich der Version des Betriebssystems, verwendeter Browser, Anwendungsserver, Datenbank etc.).

Auf Anfrage von PTV stellt der Kunde zusätzliche Informationen zum Mängelbericht zur Verfügung.

- 8.1.2 Mängelberichte werden PTV unverzüglich zur Verfügung gestellt. Eine verzögerte Zurverfügungstellung des Mängelberichts entlastet PTV von allen Gewährleistungspflichten bezüglich des betreffenden Mangels.
- 8.1.3 PTV behebt Mängel nach eigenem Ermessen durch nachträgliche Verbesserungen oder Lieferungen eines Ersatzes innerhalb eines angemessenen Zeitraums, falls und insofern die gewählte Form der Mängelbehebung für den Kunden akzeptabel ist. Eine solche Mängelbehebung kann auch darin bestehen, eine Zwischenlösung bereitzustellen.
- 8.1.4 Falls PTV Mängel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, gewährt der Kunde PTV zwei (2) angemessene Verlängerungen von mindestens zwei (2) Wochen („**Verlängerungszeitraum**“), um die Mängel ordnungsgemäß zu beheben.
- 8.1.5 Falls PTV Mängel während des Verlängerungszeitraums nicht erfolgreich beheben kann, kann der Kunde nach eigenem Ermessen die Vergütung reduzieren oder diese EULA kündigen, außer für den Fall, dass der Mangel nur unwesentlicher Natur ist.
- 8.1.6 Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen ausschließlich nach Maßgabe von Ziff. 10 und, soweit anwendbar, den vorrangigen Haftungsregelungen der Anwendbaren PTV-AGB. Der Kunde hat kein Recht, die Mängelbeseitigung selbst durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen und anschließend eine Erstattung der hierfür angefallenen Kosten zu verlangen.
- 8.1.7 Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren zwölf (12) Monate nach (i) der Lieferung des lizenzierten Materials, sofern dieses auf einem Datenträger bereitgestellt wird; oder (ii) der Aktivierung der Zugangsdaten zum lizenzierten Material, sofern das lizenzierte Material per Download aus dem Internet bereitgestellt wird; oder (iii) der Abnahme, sofern das lizenzierte Material einer Abnahme unterliegt, die nicht ohne triftigen Grund verzögert werden darf.
- 8.2 Subscription
- 8.2.1 Der Kunde hat PTV unverzüglich unter genauer Beschreibung des Mangels über dessen Auftreten zu informieren und einen Mängelbericht nach Maßgabe von Ziff. 8.1.1 zur Verfügung zu stellen.
- 8.2.2 Wartung und Gewährleistung sind immer und exklusiv beschränkt auf
- Die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Lizenzmaterials;
 - Die Laufzeit der Subscription; und
 - Wie in den Wartungs- und Supportbedingungen beschrieben.

- 8.2.3 PTV behebt ordnungsgemäß gemeldete Mängel zeitnah.
- 8.2.4 Die Haftung der PTV für anfängliche Mängel ist ausgeschlossen.
- 8.3 Dem Kunden ist bekannt, dass Anwendungen mit Karten, geographischen Attributen, POIs, Mauttarifinformationen, Emissionen, Geschwindigkeitsbegrenzungen, Truckattributen, langen Postleitzahlen und anderen Inhalten sowie Verkehrsdaten und -prognosen die tatsächlichen Gegebenheiten niemals vollkommen präzise und vollständig abbilden können, insbesondere aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen einer Veränderung der Umgebung und der Aufnahme in die PTV-Software. Eine solche Lücke zwischen den tatsächlichen Gegebenheiten und ihrer Wiedergabe sowie dem daraus resultierenden Qualitätsverlust stellt keinen Mangel der PTV-Software dar.

9 Verletzung geistigen Eigentums

- 9.1 Verteidigung gegen Ansprüche bei angeblichen Verletzungen geistigen Eigentums
 - 9.1.1 Macht ein Dritter Ansprüche aufgrund der Verletzung seiner geistigen Eigentumsrechte gegenüber dem Kunden in Zusammenhang mit der Nutzung des Lizenzmaterials aus Gründen geltend, die PTV zugeordnet werden können, setzt der Kunde PTV umgehend schriftlich darüber in Kenntnis und überlässt die Verteidigung des Anspruchs der PTV, soweit dies möglich ist.
 - 9.1.2 Der Kunde unterstützt PTV bei der Verteidigung gegen den Anspruch auf angemessene Weise.
 - 9.1.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der PTV einen Vergleich mit dem Dritten abzuschließen oder den Anspruch des Dritten anzuerkennen.
- 9.2 Beseitigung der Verletzung
 - 9.2.1 Soweit geistige Eigentumsrechte Dritter durch das Lizenzmaterial verletzt werden und die Gründe dafür PTV zugeordnet werden können, kann PTV sich dazu entscheiden, die Situation auf eine solche Art und Weise zu bereinigen, dass dem Kunden eine weitere vollumfängliche Nutzung des Lizenzmaterials möglich ist. In dieser Hinsicht hat PTV die folgenden Optionen:
 - a) PTV kann von dem Dritten, der das verletzte geistige Eigentum innehat, eine für die Zwecke dieser EULA ausreichende Lizenz zugunsten des Kunden einholen; oder

- b) PTV kann das das geistige Eigentumsrecht verletzende Lizenzmaterial updaten, so abändern oder ersetzen, dass die Modifikationen keine Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Lizenzmaterials haben oder deren Auswirkungen auf ein für den Kunden akzeptables Maß begrenzt sind.

9.2.2 Der Kunde kann eine andere Form der Beseitigung verlangen, wenn die Auswirkungen auf die Funktionalität des Lizenzmaterials vernünftigerweise als zu erheblich erachtet werden.

10 Haftung, Schadensersatz

Soweit Anwendbare PTV-AGB wirksam einbezogen wurden, gelten deren Haftungsbeschränkungen, Haftungsausschlüsse und Regelungen über die Verjährung für sämtliche Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA. Sie gehen den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts 10 vor.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend und insbesondere, wenn keine Anwendbaren PTV-AGB einbezogen wurden.

- 10.1 Die PTV haftet nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in a) bis e):
- a) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursachte Schäden sowie für vorsätzlich verursachte Schäden sonstiger Erfüllungsgehilfen; für grobes Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen bestimmt sich die Haftung nach den unten in (e) aufgeführten Regelungen für leichte Fahrlässigkeit.
 - b) Die PTV haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
 - c) Die PTV haftet für Schäden aufgrund fehlender zugesicherter Eigenschaften bis zu dem Betrag, der vom Zweck der Zusicherung umfasst war und der für die PTV bei Abgabe der Zusicherung erkennbar war.
 - d) Die PTV haftet für Produkthaftungsschäden entsprechend der Regelungen im Produkthaftungsgesetz.
 - e) Die PTV haftet für Schäden aus der Verletzung von Kardinalpflichten durch die PTV, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; Kardinalpflichten sind die wesentlichen Pflichten, die die Grundlage des Vertrags bilden, die entscheidend für den Abschluss des Vertrags waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Wenn die PTV diese Kardinalpflichten leicht fahrlässig verletzt hat, ist ihre Haftung auf den Betrag begrenzt, der für die PTV zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistung vorhersehbar war.
- 10.2 Die PTV haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 10.3 Eine weitere Haftung der PTV ist dem Grunde nach ausgeschlossen.

11 Audit

PTV ist berechtigt, die Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzung der von ihr gelieferten PTV-Software beim Kunden überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf nur durch einen auch gegenüber dem Kunden zur Verschwiegenheit verpflichteten, diesem gegenüber weisungsunabhängigen Sachverständigen erfolgen, der Informationen nur dann und soweit an PTV herausgeben darf, als dass Lizenzverstöße vorliegen und soweit diese zur Durchsetzung von Lizenzverstößen erforderlich sind. Insbesondere ist der Sachverständige dann, wenn die Lizenzverstöße eingeräumt und entsprechende Schadensersatzansprüche befriedigt sind, nicht berechtigt, überhaupt Informationen herauszugeben. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden.

12 Datensicherheit und Datenschutz

- 12.1 PTV und der Kunde werden die jeweils auf sie und die betreffende Verarbeitung anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten. Hierzu gehört insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 („DSGVO“), soweit diese auf die betreffende Verarbeitung anwendbar ist.
- 12.2 Soweit im Zusammenhang mit der PTV-Software, den PTV-Daten oder der Durchführung des Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, gelten:
- a) die jeweils anwendbare produktspezifische Datenschutzerklärung von PTV; und
 - b) soweit erforderlich, ein zwischen den Parteien abgeschlossener Auftragsverarbeitungs- oder Datenverarbeitungsvertrag.

Soweit die DSGVO anwendbar ist und PTV personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien einen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO.

Soweit andere zwingende Datenschutzgesetze anwendbar sind, werden die Parteien die hierfür erforderlichen zusätzlichen Vereinbarungen abschließen.

13 Exportkontrollbestimmungen, Compliance

Der Kunde wird alle auf ihn, die PTV-Software, PTV-Daten, das Lizenzmaterial, deren Nutzung, Endnutzer, Bestimmungsorte und Weitergabe anwendbaren Exportkontroll-, Import-, Sanktions- und Embargovorschriften einhalten.

Hierzu gehören, soweit anwendbar, insbesondere die Vorschriften der Europäischen Union, Deutschlands, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie derjenigen Staaten, in denen das Lizenzmaterial bereitgestellt, genutzt, eingeführt, ausgeführt, wiederausgeführt oder zugänglich gemacht wird.

Der Kunde darf das Lizenzmaterial weder unmittelbar noch mittelbar:

- a) entgegen anwendbaren Exportkontroll- oder Sanktionsvorschriften ausführen, wiederausführen, übertragen oder zugänglich machen;
- b) einer sanktionierten oder beschränkten Person oder Organisation zur Verfügung stellen;
- c) für einen verbotenen Endverwendungszweck verwenden; oder
- d) zur Umgehung anwendbarer Beschränkungen einsetzen.

Der Kunde wird PTV auf angemessene Anfrage Informationen über Endnutzer, Bestimmungsort und beabsichtigte Verwendung zur Verfügung stellen.

Die Leistungserbringung durch PTV steht unter dem Vorbehalt, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und keine anwendbaren Exportkontroll-, Sanktions- oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

PTV ist berechtigt, die Bereitstellung oder Nutzung des Lizenzmaterials auszusetzen oder zu verweigern, soweit dies zur Einhaltung anwendbarer Vorschriften erforderlich ist. PTV haftet nicht für daraus entstehende Verzögerungen oder Leistungshindernisse, soweit PTV diese nicht zu vertreten hat.

Eine wesentliche Verletzung dieser Ziff. 13 berechtigt PTV zum Entzug der Lizenz und zur außerordentlichen Beendigung des betroffenen Vertrags.

Der Kunde stellt PTV von Ansprüchen, Kosten und Schäden frei, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Verletzung dieser Ziff. 13 entstehen, soweit eine solche Freistellung nach anwendbarem Recht zulässig ist.

14 Änderungen dieser EULA

- 14.1 Für eine Perpetual-Lizenz gilt grundsätzlich diejenige Fassung dieser EULA, die bei Einräumung der betreffenden Lizenz wirksam einbezogen wurde.

Änderungen gelten für eine bestehende Perpetual-Lizenz nur, wenn sie:

- a) ausdrücklich zwischen PTV und dem Kunden vereinbart werden;
- b) aufgrund zwingender gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen erforderlich sind; oder
- c) zwingend aus vorrangigen Drittlizenzbedingungen folgen.

- 14.2 Bei einer Subscription kann PTV diese EULA mit Wirkung für die Zukunft ändern, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht, insbesondere aufgrund:

- a) geänderter gesetzlicher oder regulatorischer Anforderungen;
- b) Sicherheitsanforderungen;
- c) technischer Entwicklungen;
- d) Änderungen des Lizenzierungs- oder Geschäftsmodells; oder
- e) geänderter Bedingungen von Drittanbietern.

Die Änderungen dürfen den Kunden nicht unangemessen benachteiligen und das vertraglich vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu dessen Nachteil verändern.

- 14.3 PTV wird dem Kunden die Änderungen mindestens sechs (6) Wochen vor ihrem vorgesehenen Inkrafttreten in Textform mitteilen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von sechs (6) Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als angenommen.

PTV wird den Kunden in der Änderungsmitteilung ausdrücklich auf sein Widerspruchsrecht, die Widerspruchsfrist und die Rechtsfolgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

- 14.4 Widerspricht der Kunde einer Änderung nach Ziff. 14.3 fristgerecht, ist PTV berechtigt, das mit dem Kunden bestehende Vertragsverhältnis sowie einzelne Subscriptions mit einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende der laufenden Vertragslaufzeit zu kündigen.

Bis zum Wirksamwerden einer Kündigung gelten die bisher vereinbarten Bedingungen fort.

- 14.5 Änderungen von Drittlizenzbedingungen richten sich vorrangig nach den jeweiligen Drittlizenzbedingungen; PTV ist berechtigt, die betroffenen Leistungen entsprechend anzupassen. Beruht eine Änderung auf zwingenden gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen, auf Sicherheitsgründen oder auf geänderten Bedingungen von Drittanbietern, ohne deren Umsetzung PTV die Leistung nicht rechtmäßig oder nicht sicher weiter erbringen kann, ist PTV nach einem Widerspruch abweichend von Ziff. 14.4 berechtigt, die betroffene Subscription mit einer Frist von einem (1) Monat vorzeitig zu kündigen. PTV erstattet in diesem Fall im Voraus gezahlte Entgelte für die Zeit nach Wirksamwerden der Kündigung anteilig.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Insbesondere bei Arbeitskämpfen, höherer Gewalt sowie anderen unüblichen und unvorhersehbaren Ereignissen (zusammen „**Ereignisse höherer Gewalt**“) wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, in dem PTV ohne eigenes Verschulden das Lizenzmaterial nicht zur Verfügung stellen konnte und den PTV für die Wiederaufnahme des Betriebs nach Beendigung der Störung benötigt. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, hat jede Partei das Recht, die vertragliche Vereinbarung zu kündigen.
- 15.2 Änderungen und Ergänzungen dieser EULA sowie sämtliche Mitteilungen, Zustimmungen, Widersprüche und Kündigungen nach dieser EULA bedürfen der Textform, soweit nicht zwingendes Recht eine strengere Form verlangt. Soweit diese EULA eine schriftliche Erklärung oder Schriftform vorsieht, genügt Textform.
- Textform bezeichnet eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, aus der die erklärende Person hervorgeht. Hierzu gehören insbesondere E-Mails und Erklärungen über elektronische Signaturplattformen.
- Individuelle Vereinbarungen zwischen hierzu bevollmächtigten Vertretern der Parteien bleiben unberührt.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser EULA unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.
- 15.4 Soweit Anwendbare PTV-AGB wirksam einbezogen wurden, gilt die darin enthaltene Rechtswahl auch für diese EULA und für alle daraus oder im Zusammenhang damit entstehenden vertraglichen und außervertraglichen Verpflichtungen.

Soweit die Anwendbaren PTV-AGB eine ergänzende Anwendung oder Berücksichtigung der UNIDROIT Principles of International Commercial Contracts 2016 vorsehen, gilt dies entsprechend für diese EULA.

Wurden keine Anwendbaren PTV-AGB einbezogen, gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Vorschriften und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

- 15.5 Soweit Anwendbare PTV-AGB wirksam einbezogen wurden, gelten deren Bestimmungen über außergerichtliche Streitbeilegung, Gerichtsstand, Schiedsgerichtsbarkeit, Zahlungsforderungen, Mahn- und Zahlungsbefehlsverfahren sowie einstweiligen Rechtsschutz auch für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA oder ihrer Wirksamkeit.

Diese Bestimmungen werden ausdrücklich in diese EULA einbezogen.

Wurden keine Anwendbaren PTV-AGB einbezogen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser EULA, soweit gesetzlich zulässig, Karlsruhe, Deutschland.

Ein unabhängiger Wiederverkäufer oder Vertriebspartner ist nicht berechtigt, für PTV eine hiervon abweichende Streitbeilegungsregelung zu vereinbaren.